

Satzung über Einfriedungen

Die Gemeinde Kinsau erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

- (1) Baugrundstücke (Art. 4 Abs. 1 BayBO) können entlang der Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen, mit einer Einfriedung versehen werden, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Flächen, die ausschließlich der Tierhaltung dienen, für die ein höherer Zaun erforderlich ist.

§ 2

Für Einfriedungen wird festgelegt:

1. Einfriedungen können als Zäune, Mauern oder lebende Hecken ausgeführt werden.
2. Zäune und Mauern dürfen eine Höhe 1,10 m (gemessen von der Geländehöhe an der Grundstücksgrenze) nicht überschreiten. Einfriedungen entlang der gemeinsamen Grenze eines Doppelhauses dürfen abweichend mit Zäunen oder Mauern von einer Höhe bis zu 2 m versehen werden.
3. Hecken im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich öffentlicher Straßen sowie im angrenzenden Bereich (bis zu einem Abstand von 5 m) von Hofeinfahrten dürfen eine Höhe 1,10 m (gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahnrand) nicht überschreiten.
4. Einfriedungen sind stets so zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird und nicht verunstaltend wirken.

§ 3

- (1) Lebende Hecken und andere natürliche Einfriedungen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 50 cm von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen errichtet oder gepflanzt werden.
- (2) Der Grenzabstand wird von der Mitte der Einfriedungen, bei Hecken von der Mitte des am nächsten an der Grenze stehenden Triebes gerechnet; maßgebend ist immer die Stelle, an der der Trieb aus dem Boden austritt.

§ 4

- (1) Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Satzung kann nach Maßgabe von Art. 63 BayBO die zuständige Behörde eine Abweichung gewähren.
- (2) Die durch Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Satzung werden nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 8 BayBO geahndet.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kinsau, den 01.02.2008

Gemeinde

gez.
Siegel

gez.

H. Reinhard

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 01.02.2008 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hin gewiesen. Die Anschläge wurden am 07.02.2008 angebracht und am 22.02.2008 wieder abgenommen

Reichling, den 26.02.2008

gez.
Siegel

gez.

Hentschke, VA